

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. April 2016 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 10 EUR.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag

a) als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 6 EUR für die ersten drei Stunden und 8 EUR für je weitere drei Stunden und

b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstaufschlag ein Durchschnittssatz von 8 EUR/Stunde gewährt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrundezulegen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung

a) Kommandant

- für Tätigkeiten als Übungsleiter: 200 EUR/Jahr,
- für sonstige Tätigkeiten: 300 EUR/Jahr,

b) 1. Stellvertreter des Kommandanten:

- für Tätigkeiten als Übungsleiter: 50 EUR/Jahr,
- für sonstige Tätigkeiten: 150 EUR/Jahr,

c) 2. Stellvertreter des Kommandanten:

- für Tätigkeiten als Übungsleiter: 50 EUR/Jahr,
- für sonstige Tätigkeiten: 50 EUR/Jahr,

d) Schriftführer: 200 EUR/Jahr,

e) Atemschutzwart: 200 EUR/Jahr,

f) Jugendfeuerwehrwart:

- für Tätigkeiten als Übungsleiter: 100 EUR/Jahr,

g) Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes:

- für Tätigkeiten als Übungsleiter: 100 EUR/Jahr

h) Musikalischer Leiter des Spielmannszuges 150 EUR/Jahr

i) Gerätewart: Die geleisteten Arbeitsstunden werden auf schriftlichen Nachweis in Höhe des Stundensatzes der Entgeltgruppe 1 des TVÖD entschädigt. Eine Pauschalierung durch Beschluss des Gemeinderates ist zulässig.

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10 EUR/Stunde gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 3. Dezember 2001 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ortenberg, den 21. April 2016

Markus Vollmer

Bürgermeister

Verteiler:

1. Gemeinde Ortenberg, Az. 131.41
2. Gemeinde Ortenberg, Az. 131.41 – Zweitfertigung
3. Kämmerei, Az. 131.41
4. Landratsamt Ortenaukreis, Kommunalamt, Anzeigeverfahren nach § 4 GemO
5. Gemeinderatsprotokoll vom 18. April 2016

Satzung

über die „1. Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 21.04.2016“ vom 30.01.2017

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20. Januar 2017 folgende Satzung über die 1. Änderung Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) vom 21.04.2016“ beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 Ziffer i „Zusätzliche Entschädigung“ erhält folgende Fassung:

i) Gerätewart: 800 EUR/Jahr

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 1 Ziffer i der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung) in der Fassung vom 21. April 2016 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Ortenberg, den 30. Januar 2017

Markus Vollmer

Bürgermeister